

Erläuterungen und Beweggründe.

Den in den Jahren 1845/46 versammelten Ständen wurde durch Allerhöchsten Decret vom 14. September 1845 die Bereitwilligkeit der Staatsregierung und des Kirchenregiments zu erkennen gegeben, dem in der evangelisch-lutherischen Landeskirche laut gewordenen Wunsche nach Einführung einer Presbyterial- und Synodalverfassung in geeigneter Weise, wiewohl nur in der Art zu entsprechen, daß dadurch weder die Grundverfassung und das einheitliche Bestehen der Kirche gefährdet, noch die Rechte der landesherrlichen Kirchengewalt wesentlich beeinträchtigt würden.

Nach sehr eingehenden, durch dieses Decret veranlaßten Berathungen der Stände sprachen sich diese in der Schrift vom 13. Juni 1846 dahin aus: „Sie betrachteten vor Allem als nöthig, daß die Selbstständigkeit der evangelisch-lutherischen Kirche vom Staate als Grundsatz anerkannt werde, daher eine Vertretung der gesammten Landeskirche überhaupt, sowie der einzelnen Kirchengemeinden insbesondere in geeigneter Weise stattfinde; daneben aber auch für sie eine oberste collegiale Behörde gebildet werde, welcher die eigentliche Kirchengewalt insoweit zu übertragen sei, als solches ohne Beeinträchtigung der landesherrlichen Kirchengewalt geschehen könne.“

Diesem Verlangen, dessen Erledigung wegen ungünstiger Zeitverhältnisse länger, als dies erwünscht war, hatte zurückgestellt werden müssen, suchte die Regierung auf den wiederholten Antrag der Stände in der Schrift vom 28. December 1854 dadurch gerecht zu werden, daß mittelst Allerhöchsten Decretes vom 6. November 1860 dem vorigen ordentlichen Landtage ein Gesetzentwurf, die Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung betreffend, und der Entwurf einer Kirchenordnung zur Begutachtung und beziehentlich zur verfassungsmäßigen Erklärung vorgelegt wurde.

Von diesen Entwürfen griff der letztere über die Grenze der kundgegebenen Wünsche insofern hinaus, als in ihm der Plan einer vollständigen und consequenten Organisation der Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Landeskirche enthalten war und er neben der im zweiten und beziehentlich dritten Kapitel proponirten Vertretung der einzelnen Kirchengemeinden und der gesammten Landeskirche, sowie der beabsichtigten Einsetzung einer obersten collegialen Kirchenbehörde — weiterhin noch auf das Bekenntniß der Kirche und ihr Verhältniß zum Staate, nicht minder auf die Befugnisse der obersten Kirchengewalt, des geistlichen Amtes und des Kirchenpatronates, endlich auf die Einrichtung und den Geschäftskreis sämtlicher Behörden für das Kirchenregiment sich erstreckte.

Durch Zwischendeputationen aus beiden Kammern war die Prüfung dieser Vorlagen erfolgt und in den bezüglichen Berichten vom 17. und 27. November 1860, respective seitens der Majorität den Kammern empfohlen worden, der Kirchenordnung mit den von den Deputationen dazu vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Die speciellen Berathungen jedoch, denen der Entwurf zunächst in der Ersten Kammer unterlag — vergl. Mittheilungen der Ersten Kammer S. 178 bis 733 — führten zu einem anderen Ergebnisse, indem die Annahme des Entwurfes abgelehnt und dabei der Antrag zum Beschluß erhoben wurde:

„Die bei Durchberathung der Vorlage gefaßten Beschlüsse der Staatsregierung mit dem Antrage zu überreichen, auf Grund derselben die vorgelegte Kirchenordnung einer weiteren, eingehenden Erwägung zu unterwerfen.“

Die Zweite Kammer konnte in die Berathung der Vorlagen darum nicht eintreten, weil dieselben mittelst Allerhöchsten Decretes vom 15. Februar 1861 — Landt.-Acten vom Jahre 1860/61, I. Abth. 2. Bd. S. 377 — auf Antrag der in Evangelicis beauftragten Staatsminister zurückgezogen wurden.

Der Grund dieser Zurücknahme ist in der Hauptsache darin zu suchen, daß, wenn vielleicht auch nach der Berathung in der Zweiten Kammer durch das Vereinigungsverfahren die Annahme der Vorlagen seitens der Ständeversammlung noch zu erzielen gewesen wäre, sich doch, im Hinblick auf die in der Ersten Kammer bei den speciellen Bestimmungen beschlossenen Amendements, sowie auf die von der Deputation der Zweiten Kammer, zum Theil von wesentlich anderen Gesichtspunkten aus gemachten Vorschläge, die Befürchtung nicht zurückweisen ließ, es möchte die Kirchenordnung schließlich in einer Fassung zur Verabschiedung gelangen, worin das Princip der Vorlage mehr oder weniger verwischt und die Connerität und organische Verbindung der einzelnen Festsetzungen zu vermissen wäre. Hierdurch aber würde die nothwendige Wechselwirkung und das harmonische Sineinandergreifen der beim Kirchenwesen beteiligten Factoren offenbar beeinträchtigt und anstatt der angestrebten kräftigeren Entwicklung des kirchlichen Lebens eher das Gegentheil herbeigeführt, also der Hauptzweck der beabsichtigten Reform vereitelt worden sein.

Gleichwohl konnten die in Evangelicis beauftragten Staatsminister und das Cultusministerium, nachdem dieselben zu der in den Motiven zur Kirchenordnung näher begründeten Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Abänderung der dermaligen Kirchenverfassung einmal gelangt waren und sich in dieser Ueberzeugung durch den Gang der erwähnten Berathungen der Ersten Kammer noch mehr befestigt, auch aus der inzwischen fortgeschrittenen Entwicklung der kirchlichen Reform in anderen deutschen Ländern neue Stützpunkte gewonnen hatten, die nochmalige eingehende Erwägung dieser hochwichtigen Angelegenheit nicht von der Hand weisen.

Den Schwerpunkt der früheren Vorlage bildeten ohne Zweifel die Abschnitte über die Vertretung der Gemeinde und der Gesamtkirche, oder die proponirten presbyterialen und synodalen Institutionen, welche bestimmt waren, die seitherige fast gänzliche Ausschließung der kirchlichen Genossenschaft von der Mitverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten zu beseitigen und sie als Ganzes zu Wahrung der Interessen der Landeskirche zu befähigen. Denn beide in den innigsten Wechselbeziehungen zu einander stehende Institute müssen als Grundlage für eine gedeihliche Entwicklung des kirchlichen Wesens dienen und die Vorbedingungen enthalten, um dann die Synodalverfassung in eine zweckmäßige Verbindung mit der consistorialen Ordnung bringen zu können, worin man mit Recht die Aufgabe unserer Epoche in der Kirchenverfassungsfrage erblickt.

Was aber weiter, abgesehen von der beabsichtigten Behördeneinrichtung, in der früheren Vorlage zu ordnen